

Vereinbarung
LS Nr.

Bauvorhaben: **Ausbau Knotenpunkt L 49 / L 54 OD Vetschau zum Kreisverkehrsplatz V01P-1- 04 - 0013**

Zwischen dem Land Brandenburg
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**
vertreten durch den Vorstandvorsitzenden
Dezernat Planung Süd, Dienstsitz Cottbus
Von Schön Straße 11
03050 Cottbus

- nachstehend **LS** genannt -

und der **Stadt Vetschau/ Spreewald**
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/ Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bengt Kanzler

- nachstehend Stadt genannt -

Präambel

- (1) Der LS und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Vetschau den Knotenpunkt L 49 / L 54 / Berliner Straße zu einem Kreisverkehr um- und auszubauen, einschließlich Gehwege. Dabei wird die L 49 von ABS 240 km 0,524 bis ABS 250 km 0,177 und die L 54 von ABS 020 km 0,130 bis ABS 030 km 0,100 grundhaft ausgebaut. Im Zuge der Baumaßnahme wird ein Mitfahrerparkplatz eingerichtet.
Bei dem auszubauenden Knotenpunkt handelt es sich im Bestand um eine plangleiche Kreuzung ohne Abbiegespuren und mit einer provisorischen Ampelanlage. Derzeit kommt es zu Rückstaus und Verkehrsbehinderungen. Die Tankstellenzufahrten liegen unmittelbar im Knotenpunktbereich. Entwässerungseinrichtungen sind nur unzureichend vorhanden.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In dieser Vereinbarung werden die Durchführungsmodalitäten und die Kostenteilung für die anfallenden Bauleistungen einschließlich Bauüberwachung geregelt.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

● **Kreisverkehr**

● **Knotenpunktarm 1 – Fahrbahn L 49 Süd**

Der Ausbau der geplanten Fahrbahn der L 49 beginnt hinter dem Brückenbauwerk über das Vetschauer Mühlenfließ und bindet an den Kreisverkehr an. Die Ausbaulänge beträgt ca. 200 m.

● **Knotenpunktarm 2 – Fahrbahn L 54**

Die geplante Ausbaustrecke beginnt ca. 15 m vor dem Brückenbauwerk der A 15 bis zum Kreisverkehr . Die Ausbaulänge beträgt ca. 120 m.

● **Knotenpunktarm 3 – Fahrbahn L 49 Nord**

Vom Kreisverkehr kommend wird die Fahrbahn der L 49 an die vorhandene Trasse der L 49 angebunden. Die geplante Ausbaustrecke endet mit Beginn der Fahrbahnaufweitung zur Autobahnauffahrt A15 Richtung Berlin. Ca. 55 m hinter dem geplanten Kreisverkehr befindet sich linksseitig die vorhandene Zufahrt zur „Aral“-Tankstelle, weiterführend sind linksseitig noch Zufahrten zu Privatgrundstücken vorhanden. Rechtsseitig befindet sich die Zufahrt zur Gemeindestraße „Am Mühlenfließ“ und die 2 Zufahrten zur „Total“-Tankstelle. Die Ausbaulänge beträgt ca. 205 m. Daran schließt sich eine Deckenerneuerung der L 49 bis zur AS A 15 an.

● **Knotenpunktarm 4 – Gemeindestraße**

Die Gemeindestraße wird vom Kreisverkehr kommend an die vorhandene Trassenführung im Bereich der Brücke über das Neue Vetschauer Mühlenfließ angebunden. Der weiterführende Ausbau der Gemeindestraße bis zum Wohnhaus Nr. 27 verläuft geradlinig.

● **Gehweg**

Der Knotenpunktarm 1 L 49 Süd (Richtung Cottbus) erhält keine Gehwegausbildung.

Der Knotenpunktarm 2 L 54 (Richtung Calau) erhält rechtsseitig einen Gehweg. Der geplante Gehwegausbau beginnt im Bereich Bolschwitzer Weg / Brandtemühlweg / Schlossweg. Unter dem Brückenbauwerk der A 15 muss auf Grund des geplanten grundhaften Ausbaus der Fahrbahn die beidseitig vorhandene Betonbefestigung zwischen Bord und Brückenwiderlager erneuert werden. Die Gehwegbreite beträgt im Bereich des Brückenbauwerks ca. 2,00 m.

Der Knotenpunktarm 3 L 49 Nord (Richtung Lübbenau) erhält linksseitig bis zur „Aral“-Tankstelleneinfahrt und rechtsseitig bis zur Total-Tankstelle einen Gehweg.

Der Knotenpunktarm 4 (Gemeindestraße) erhält beidseitig einen Gehweg bis zum bereits ausgebauten Abschnitt der Berliner Straße in Höhe Haus Nr. 27.

Um den Kreisverkehr wird der Gehweg umlaufend hergestellt.

● **Erneuerung der Straßenbeleuchtung**

(3) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BgStrG)
- die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) gem. Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr.14/2008
- die sonst für den LS geltenden Vorschriften und Richtlinien
- Projekt der Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Kisters in seiner gültigen Fassung
- Kostenberechnung des LS vom 23.5.2016

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

- (1) Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Planung und die Durchführung der im §1 aufgeführten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der Stadt vom LS geschaffen.

Dazu gehören alle behördlichen Entscheidungen sowie die Durchführung der Verhandlungen mit betroffenen Ver- und Versorgungsunternehmen.

- (2) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die rechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen geschaffen sind.

§ 3 Durchführung der Planung und Realisierung der Baumaßnahme

- (1) Für die erforderlichen Planungsleistungen wurde eine separate Vereinbarung abgeschlossen.
- (2) Der LS ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Bauleistungen zuständig.
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung des LS vergeben:
- Herstellung der Fahrbahn der L 54
 - Herstellung der Fahrbahn der L 49 einschließlich Bordbereich, ohne dahinterliegenden Gehweg und die ausschließlich der Entwässerung dienen
 - Erneuerung des Regenwasserkanals in der L 49 einschl. Anschlussleitungen in der L 54
 - Sedimentationsanlage einschließlich Zufahrt
 - Zufahrt ARAL, TOTAL, Zufahrt Nr. 7 (zum Mitfahrparkplatz), 13 (Streuobstwiese), 15, 16* und die Zufahrt zur Straße Am Mühlenfließ bis Eckausrundung
 - Herstellung der Kreiselinnenfläche mit Oberboden Rasen und überfahrbarer Bereich
 - Prozentuale Beteiligung an der Fällung von Bäumen
 - Prozentuale Beteiligung an BE und Verkehrssicherung
- (4) Folgende Teile der Baumaßnahme werden der Gemeinde zugeordnet und von ihr kostenmäßig getragen
- Neubau des Gehweges einschließlich Borde, gemäß Beschreibung § 1
 - Ausbau der Berliner Straße von Stat. 0+355 bis Stat. 0+513 einschließlich Nebenanlagen (Parkplatz und Zufahrt Netto)
 - Warteflächen an der L 54 (Bushaltestellen)
 - Gestaltung der Kreiselinnenfläche (sofern Wünsche der Stadt diesbezüglich vorliegen)
 - Grundstückszufahrten an der L 49 und der L 54
 - prozentuale Beteiligung an der Fällung von Bäumen
 - prozentuale Beteiligung an BE und Verkehrssicherung
 - Herstellung Straße Am Mühlenfließ ab Eckausrundung
 - Errichtung Straßenbeleuchtung (siehe § 8 (4))
- (5) Die Bauüberwachung und Bauaufsicht obliegen dem LS. Bei der Baustelleneinweisung ist die Stadt hinzuzunehmen. Prüfungsbehörden (Rechnungshof und Vorprüfstelle) sind berechtigt, Akteneinsicht und örtliche Überprüfung während der Bauausführung vorzunehmen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam mit der Stadt abgenommen. Der LS überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt, wenn er die Leistungen in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt, teilt diese dem LS etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (7) Werden beim Bau bzw. Ausbau Einrichtungen oder Material frei, so bleiben diese Gegenstände Eigentum des jeweiligen Baulastträgers.

§ 4 Kostenaufteilung

1. **Leistungen der Stadt**
Gemäß § 3 Absatz 4
2. **Anteil LS – Land**
Gemäß § 3 Absatz 3
3. **Anteil LS – Bund**
Herstellung des Mitfahrerparkplatzes

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, Baufeldfreimachung (**einschließlich Baumfällungen**), SiGeKo sowie für die Verkehrssicherung im Baustellenbereich werden im Verhältnis der Baukosten (nach Kostenberechnung) prozentual zwischen dem LS und der Stadt geteilt.

Ermittlung Kostenteilungsschlüssel anhand der anteiligen Baukosten:

Gesamtkosten betragen 1.743 T€ abzügl. 221 T€ (A+E)= 1.522 T€

Baukosten LS Anteil Land	= 1.198 T€	79 %
Baukosten LS Anteil Bund	= 98 T€	6 %
Baukosten Gemeinde inkl. BE und Verkehrssicherung	= 226 T€	15 %

Die Kosten für die überörtliche Umleitung trägt der LS.

Mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt der LS ein Ingenieurbüro. Für den Kostenanteil der Stadt wird der Kostenteilungsschlüssel § 4 zu Grunde gelegt. Mit der Übergabe der Schlussrechnungsunterlagen wird der LS der Stadt die Leistungen in Rechnung stellen.

§ 5 Ausgleich und Ersatz

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und deren Kosten

- (1) Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Bau des Kreisverkehrsplatzes (KVP) L 49 / L 54 Vetschau sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E) festgelegt. Zwischen den Vertragspartnern wurde vereinbart, dass die Planung und Ausführung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (A/E) dem LS obliegen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass alle A/E-Maßnahmen Pflanzungsmaßnahmen und deren 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach dem Kostenteilungsschlüssel geteilt werden. Die Herleitung der Kostenteilung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Neuversiegelung und Überformung, die dem jeweiligen Kostenträger zuzuordnen ist.
- (3) Demnach entfallen auf

das Land	70 % und
auf die Stadt Vetschau	30 %.

- (4) Nach der Herstellung der A/E- Maßnahmen wird eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 4- jährige Entwicklungspflege erforderlich.

Nach Kostenschätzung entfallen auf die Stadt Vetschau für folgende Maßnahmen Kosten in Höhe von:

Maßnahme	Gesamtkosten Brutto	Anteil Stadt Vetschau 30%
alle Pflanzmaßnahmen (A/E- Maßnahmen)	221.000 €	66.300 €

Die Abrechnung der Kosten der zu finanzierenden Leistungen (tatsächlich erbrachte Leistung der Fachfirma) obliegt dem LS. Die Rechnungen werden von dem LS geprüft, festgestellt und an die Stadt Vetschau zur Zahlung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass die nach der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anstehende Unterhaltungspflege der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die Stadt Vetschau ohne zeitliche Begrenzung übernimmt (siehe Einverständniserklärungen mit der Stadt Vetschau).

Für die Unterhaltungspflege der A/E-Maßnahmen auf privaten Flächen werden separate Unterhaltungsvereinbarungen durch den LS abgeschlossen.

§ 7 Oberflächenentwässerung

- (1) Die Entwässerungsanlagen in der L49 und L54 führen das auf der Verkehrsanlage anfallende Niederschlagswasser ab. Somit wird eine straßeneigene (private) Leitung für den Landesbetrieb nach dem Wasserhaushaltsgesetz hergestellt. Die Stadt Vetschau überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht an den Landesbetrieb. Die Herstellungskosten trägt der LS.

§ 8 Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen der gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der LS. Die Kosten richten sich nach dem abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen LS und Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes/Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
- (4) Die Stadt zeichnet sich für die Neuverlegung der Straßenbeleuchtung verantwortlich. Das beinhaltet die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung. Sie trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die zeitliche Koordinierung der Baumaßnahmen ist seitens der Gemeinde zu gewährleisten.
Die Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung werden über das Bauvorhaben Ausbau Knotenpunkt L 49 / L 54 OD Vetschau zum Kreisverkehrsplatz im Auftrag und für Rechnung der Stadt mit ausgeschrieben.

§ 9

Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme

- (1) Die o.g. Baumaßnahme wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit federführend vom LS ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichnisse werden nach den Kostenträgern (Land und Stadt) getrennt aufgestellt. Grundlage sind die bestätigten Planungsunterlagen. Die Stadt benötigt getrennte Kosten für
 - die Gehwege der einzelnen Knotenpunktsarme 2 L 54 (Richtung Calau), 3 L 49 Nord (Richtung Lübbenau) und um den Kreisverkehr,
 - den Knotenpunktsarm 4 Berliner Straße, hier Gehwege, Fahrbahn und Brücke,
 - Grundstückszufahrten an der L 49 und L 54 und der Berliner Straße (Einzelaufmaße sind erforderlich)
 - die Warteflächen an der L 54 (Bushaltestellen)
 - die Straße „Am Mühlenfließ“ ab Eckausrundung.
- (2) Die Beschreibung der Maßnahme gilt für alle Angebotsteile. Es werden nur Angebote für sämtliche Angebotsteile zugelassen.
- (3) Die Prüfung und Wertung der Angebote obliegt dem LS. Es wird das Angebot angenommen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint. Die Vergabeempfehlung des LS ist mit der Stadt abzustimmen. Für den Verwendungsnachweis der Fördermittel benötigt die Stadt die vollständigen Vergabeunterlagen, welche durch das LS zu übergeben sind.
- (4) Ergeben sich zusätzliche oder geänderte Leistungen bzw. Mengenmehrungen, die der Baumaßnahme dienen bzw. zur Erfüllung des Bauvertrages erforderlich sind oder sich aus den bautechnischen Regelwerken ergeben, werden diese von den Vertragspartnern akzeptiert und bezahlt.
- (5) Nach Prüfung der Angebote und Ermittlung der Zuschlagssumme erfolgt eine Kostenermittlung nach § 3 der Vereinbarung. Die Kostenanteile der Stadt werden dieser sofort schriftlich mitgeteilt. Sollte sich der Kostenanteil der Stadt gegenüber den Kosten im § 4 und 5 erhöhen, besteht die Notwendigkeit die zusätzlichen Anteile/finanziellen Mittel zu beschaffen.
- (6) Nachtragsangebote werden durch den LS geprüft und in Abstimmung mit der Stadt vereinbart, soweit sich die NT- Angebote auf Leistungen, die die Stadt betreffen, beziehen. Über diese Nachtragsangebote wird der LS die Stadt rechtzeitig informieren.
- (7) Die Stadt verpflichtet sich, die auf sie als Auftraggeber ihrer Leistungen entfallenden Kosten zu tragen. Soweit Bauarbeiten im Namen und für Rechnung der Stadt vergeben sind, erfolgt durch den Auftragnehmer eine getrennte Rechnungslegung nach Stadt und LS gem. § 3 und § 1. Die Rechnungen werden vom LS geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Bezahlung an den Auftragnehmer weitergeleitet.
- (8) Die vom Auftragnehmer vorgelegte Schlussrechnung wird durch den LS geprüft und der Stadt zur Zahlung an den Auftragnehmer übergeben. Eine Ausfertigung der Schlussrechnung wird der Stadt unverzüglich nach Prüfung vorgelegt. Die Stadt bezahlt den auf sie gemäß Vereinbarung entfallenden Teil der Baukosten fristgerecht an den Auftragnehmer.

§ 10 Grunderwerb

- (1) Die Grunderwerbskosten (Kaufpreise, Beurkundungs- und grundbuchamtliche Vollzugskosten) trägt jeder Baulastträger zu seinen Teilen nach ODR (Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen).
- (2) Die katasteramtliche Straßenschlussvermessung beauftragt der LS unter Billigung der Stadt. Die Kosten der katasteramtlichen Straßenschlussvermessung werden zwischen dem LS und der Stadt gemäß Kostenteilungsschlüssel nach § 4 (1) geteilt.

§ 11 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der LS und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten für die Baudurchführung und Bauüberwachung obliegt dem LS. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des LS Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Straßenbaumaßnahme wird das LS der Stadt eine prüffähige Abrechnung über dessen Kostenanteil (siehe auch § 9 (1)) übersenden.
- (3) Die Rechnungen über die vereinbarten Bauleistungen werden vom LS geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung an den Auftragnehmer weitergeleitet.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des Rechnungsbetrages. Die Zahlungsfrist beinhaltet die Prüfungsfrist und beträgt 15 Werktage ab Rechnungseingang bei der Stadt.

§ 12 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:
 - dem Gehweg einschließlich der befestigten Flächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, der Straßenbeleuchtung, den Warteflächen (Bushaltestellen), und der Kreiselfläche der Stadt,
 - die Fahrbahn der L 49 und der L 54 einschließlich Entwässerung dem LS obliegt.

Die Unterhaltung des Mitfahrerparkplatzes obliegt der Stadt. Über die Modalitäten der Ablöse (Zahlung und Höhe) wird ein Nachtrag zur Vereinbarung geschlossen.

- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übergibt der LS an die Stadt die, in deren Baulast stehenden Straßenteile.

- (4) Der LS übergibt der Stadt die vollständige Dokumentation einschließlich Bestandspläne inklusive Schichtenaufbau (DXF-Format) für die sich in Baulast der Stadt befindenden Straßen und Wege.

§ 13
Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält 1 Exemplar.
- (3) Anlagen der Vereinbarung:
- Kostenteilungsplan

Cottbus, den

Vetschau, den

Für den LS

Für die Stadt Vetschau/ Spreewald

Im Auftrag

Abteilungsleiter
Andreas Schade

Bürgermeister
Bengt Kanzler

Sven Blümel
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters